

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2020 97 vom 18. Oktober 2019

BE Verwaltungsgericht, 2019-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2020_97

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2020 97 du 18 octobre 2019

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2020 97 del 18 ottobre 2019

Regeste

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung; Nichteintreten auf Beschwerde (Entscheid der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern vom 17. Februar 2020; 2019.POMGS.733) | Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten (vgl. aber E. 1.2 hiernach).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.06.2020, Nr. 100.2020.97U, Seite 4

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf den Streitgegenstand beschränkt (BVR 2017 S. 514 E. 1.2, 2011 S. 391 E. 2.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 72 N. 6 f.). Angefochten ist ein Nichteintretensentscheid der SID. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet somit einzig die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht auf die Beschwerde nicht eingetreten ist (vgl. etwa BVR 2008 S. 352 [VGE 23028 vom 24.9.2007] nicht publ. E. 1.1.1). Soweit der Beschwerdeführer sinngemäss die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung beantragt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 1.3

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

E. 1.4

Der vorliegende Entscheid fällt in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

E. 2.1

Mit Verfügung vom 16. Dezember 2019 hat die Vorinstanz gestützt auf Art. 6 der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201) den Beschwerdeführer aufgefordert, bis 8. Januar 2020 einen Kostenvorschuss von Fr. 1'600.-- zu leisten (Akten SID pag. 31 ff.). Nachdem der Beschwerdeführer am 6. Januar 2020 Fr. 800.-- eingezahlt hatte, räumte ihm die Vorinstanz am 8. Januar 2020 eine Nachfrist bis 31. Januar 2020 ein, um den restlichen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu leisten. Gleichzeitig hat sie ihn darauf hingewiesen, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (Akten SID pag. 37 ff.).

E. 2.2

In ausländerrechtlichen Streitigkeiten kann im Beschwerdeverfahren vor der SID von der beschwerdeführenden Person ein angemessener Kostenvorschuss erhoben werden, wenn sie keine ordentliche Bewilligung zum Aufenthalt in der Schweiz besitzt oder diese abgelaufen ist (Art. 102 VRPG i.V.m. Art. 6 EV AuG und AsylG). Bezahlt die beschwerdeführende

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.06.2020, Nr. 100.2020.97U, Seite 5 Person den einverlangten Kostenvorschuss nicht fristgemäss und lässt sie auch eine kurze Nachfrist unbenutzt verstreichen, ist auf ihr Begehren nicht einzutreten (Art. 105 Abs. 4 VRPG). Die Frist für die Zahlung eines Vorschusses ist gewahrt, wenn der Betrag rechtzeitig zugunsten der zuständigen Behörde der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (Art. 42 Abs. 4 VRPG).

E. 2.3

Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer seit Oktober 2018 über keine gültige Aufenthaltsbewilligung mehr verfügt und die Vorinstanz zulässigerweise einen Kostenvorschuss von Fr. 1'600.-- für das bei ihr hängige Beschwerdeverfahren erhoben hat. Unstrittig ist weiter, dass der verlangte Kostenvorschuss innert Nachfrist bis 31. Januar 2020 nicht vollständig, sondern lediglich im Umfang von Fr. 1'400.-- geleistet wurde; die verbleibenden Fr. 200.-- wurden erst am 18. Februar 2020 bezahlt. Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe den vollständigen Kostenvorschuss nicht fristgerecht bezahlen können, weil er noch andere Rechnungen gehabt habe und nur Teilzeit arbeite. Sein Lohn werde ihm am fünften Tag des Monats überwiesen; damit habe er nur die Miete und die Kosten des täglichen Bedarfs begleichen können. Für den fehlenden Betrag von Fr. 200.-- habe er ... um ein Darlehen bitten müssen. Er habe die SID umgehend über die Gründe der Verzögerung informiert (vgl. Beschwerde). – Diese Vorbringen ändern nichts daran, dass der Beschwerdeführer trotz ausdrücklicher Nichteintretensandrohung innert der gesetzten Nachfrist weder den vollständigen Kostenvorschuss bezahlt noch ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege oder um Verlängerung der Nachfrist gestellt hat. Er macht zwar geltend, er habe die SID informiert, dass er den Kostenvorschuss nicht fristgemäss vollständig leisten könne, weil er seinen Lohn erst am 5. Februar 2020 erhalte. Entsprechende Mitteilungen oder ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege oder Zahlungsaufschub hätte er jedoch schriftlich einreichen müssen (vgl. Art. 31 Abs. 1 VRPG), was er unbestrittenermassen – trotz mehrmaligem Hinweis seitens SID – nicht getan hat. Im Übrigen stellt der Beschwerdeführer die Ausführungen der SID nicht in Abrede, wonach er der zuständigen Sachbearbeiterin mündlich mitgeteilt habe, dass er die restlichen Fr. 200.-- von seiner Mutter erhalten und rechtzeitig bezahlen werde (Vernehmlassung, act. 8). Bei dieser

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.06.2020, Nr. 100.2020.97U, Seite 6 Sachlage ist der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz mit Blick auf Art. 105 Abs. 4 VRPG nicht zu beanstanden.

E. 2.4

Die Einwände des Beschwerdeführers können sinngemäss als Gesuch um Wiederherstellung der Nachfrist vom 31. Januar 2020 verstanden werden. Eine versäumte Frist kann wiederhergestellt werden, wenn die säumige Person aus hinreichenden, objektiven oder subjektiven Gründen davon abgehalten worden ist, fristgerecht zu handeln oder eine Vertretung zu bestellen und wenn ihr auch keine Nachlässigkeit vorzuwerfen ist. Es muss sich um Gründe von einigem Gewicht handeln, z.B. schwere Erkrankung oder Unfall, höhere Gewalt, plötzlich eintretende Handlungsunfähigkeit, unerwarteter Tod naher Angehöriger (vgl. Art. 43 Abs. 2 VRPG; BVR 2014 S. 130 E. 3.2.1, Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 43 N. 9). Solche Gründe, die den Beschwerdeführer gehindert haben könnten, den Kostenvorschuss vollständig fristgerecht zu leisten, sind weder ersichtlich noch dargetan: Er wusste, dass sein Lohn immer erst am Fünften des Folgemonats ausbezahlt wird und welche Fixkosten er damit zu begleichen hat. Unter diesen Umständen hätte er sich rechtzeitig darum bemühen müssen, den ausstehenden Betrag anderweitig (z.B. in Form weiterer Darlehen) zu beschaffen. Er legt nicht dar, weshalb das durch ... gewährte Darlehen erst am 18. Februar 2020 (mithin über zwei Wochen nach Fristablauf) und nicht bereits früher hatte ausgerichtet werden können. Der Beschwerdeführer war sodann in der Lage, die Vorinstanz vor Ablauf der Frist zu kontaktieren, was er auch tat, indem er wiederholt persönlich bei der SID erschien. Dass er von den Mitarbeitenden dazu angehalten wurde, seine Vorbringen in schriftlicher Form einzureichen, ist mit Blick auf die Schriftlichkeit von Verwaltungsbeschwerdeverfahren (E. 2.3 hiervor) nicht zu beanstanden. Weshalb er es ihm der Folge unterlassen hat, schriftlich vor Ablauf der Frist unter Darlegung der Umstände um eine kurze Verlängerung der Nachfrist zu ersuchen (für die ausnahmsweise Einräumung einer zweiten Nachfrist vgl. VGE 2017/305 vom 6.11.2017; BGer 2C_755/2011 vom 5.1.2012, 2C_361/2009 vom 20.7.2009 E. 2.2), erklärt er nicht ansatzweise. Insgesamt sind keine Gründe ersichtlich, welche den Beschwerdeführer vor Ablauf der Zahlungsfrist in entschuldbarer Weise an entsprechenden Vorkehren gehindert hätten. Das Verwaltungsgericht anerkennt, dass sich der Beschwerdeführer trotz

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.06.2020, Nr. 100.2020.97U, Seite 7 schwierigen finanziellen Verhältnissen bemüht hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Gleichwohl hätte er die Nachfrist nicht einfach verstreichen lassen und es bei seinen mündlichen Äusserungen gegenüber der SID belassen dürfen. Der angefochtene Entscheid hält demnach der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Er hat für das verwaltungsgerichtliche Verfahren indes um unentgeltliche Rechtspflege ersucht.

E. 3.1

Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht

aussichtslos erscheint (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Ein Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechtigte Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen, das heisst wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Praxis demgegenüber Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb aus- tragen können, weil er sie nichts kostet (BVR 2019 S. 128 E. 4.1; BGE 142 III 138 E. 5.1).

E. 3.2

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid zutreffend und auch für Laien klar dargelegt, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten war. Der Beschwerdeführer bringt in seiner Verwaltungsgerichtsbeschwerde keine Argumente vor, weshalb die Erwägungen der Vorinstanz rechts-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.06.2020, Nr. 100.2020.97U, Seite 8 fehlerhaft sein sollten. Er hat in der Zwischenzeit zwar den gesamten Kostenvorschuss geleistet, ohne aber gewichtige Gründe für das Frist- versäumnis darzutun. Dass der Beschwerde unter diesen Umständen kein Erfolg beschieden sein konnte, musste auch für den Beschwerdeführer er- kennbar sein. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist daher wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen, ohne dass die Prozessarmut zu prüfen wäre.

E. 3.3

Da über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege erst im End- entscheid befunden wird, sind die Verfahrenskosten praxisgemäss bloss im Rahmen der üblichen Abschreibungsgebühren zu erheben (BVR 2014 S. 437 E. 7.9). Ersatzfähige Parteikosten sind keine angefallen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 und 3 VRPG). Demnach entscheidet die Einzelrichterin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.